

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digital Marketing, M.A.
Hochschule: Steinbeis Hochschule GmbH
Standort: Magdeburg
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule weist die Studiengänge transparent auf allen Internetseiten der Hochschule aus. (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO LSA)
2. Die Hochschule muss in den Prüfungsordnungen und den Modulbeschreibungen alle für die Projektstudienarbeit vorgesehenen Teilprüfungen definieren. (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO LSA)
3. Die Hochschule muss die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen kontinuierlich überprüfen und auf dem neusten Stand halten. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 13 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflagen

Auflage 1 zur Außendarstellung (§ 12 Abs. 5 StAkkVO LSA)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagenen Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 13.

Auflage 2 zum Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkVO LSA)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagenen Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 33-34. Er weist darauf hin, dass in der Modulbeschreibung lediglich eine schriftliche Ausarbeitung, nicht jedoch eine mündliche Leistung dokumentiert ist.

Auflage 3 zu Literaturangaben in den Modulbeschreibungen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 13 StAkkVO LSA)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagenen Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 37.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat unterstützt die Empfehlung des Gutachtergremiums, die Hochschule sollte gegenüber den Beteiligten klarer kommunizieren, wo die Evaluationsergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen der Absolventenbefragung einzusehen sind, ausdrücklich (vgl. S. 40 des Akkreditierungsberichts).

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

